



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

- Elektronische Post -

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Herrn  
Martin Modlinger

[REDACTED]@fragdenstaat.de

**Informationszugang;  
Kommunikation zum Tode von Oury Jalloh**

Sehr geehrter Herr Modlinger,

mit Schreiben (E-Mail) vom 30. September 2020 (Zugang über das Portal fragdenStaat.de [#198855]) baten Sie um sämtliche Kommunikation, intern wie extern, zum Tode von Oury Jalloh und/oder der Untersuchung seines Todes. Zudem baten Sie für den Fall, dass der Informationszugang gebührenpflichtig sei, dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der voraussichtlichen Kosten mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen für Kostenerhebung für den Zugang zu Informationen sind

- das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 124), abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-InfZGSTV5P5>

9. Oktober 2020

Zeichen:  
26.11-05114

Bearbeitet von:  
[REDACTED]

Durchwahl:  
(0391) 567-5268

E-Mail:  
[REDACTED]@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom  
30. September 2020

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

- die Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) vom 21. August 2008 (GVBl. LSA 2008, 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 159), abrufbar unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-InfZGKostVSTV1P2>
- das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) und
- die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2019 (GVBl. LSA S. 272).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA sind Kosten auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Nr. 1 des Teils A der Anlage zu § 1 der IZG LSA KostVO **nach Zeitaufwand**. Nach dem Sternchenvermerk zu dieser Regelung sind die Voraussetzungen für das Absehen von einer Gebührenerhebung wegen Geringfügigkeit grundsätzlich gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand nicht mehr als 15 Minuten beträgt. Zudem bestimmt § 10a IZG LSA, dass eine Gebührenfestsetzung nicht erfolgt, wenn die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro betragen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis Nr. 4 AllGO LSA sind:

- für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 **46 Euro**,
- für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 **57 Euro**,
- für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü **71 Euro**

zugrunde zu legen.

Die Pauschbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmen sich nach Teil B zu § 1 der IZG LSA KostVO. Nach Nr. 1.1.1 des Teils B zu § 1 der IZG LSA KostVO fallen ab 100 Seiten Format DIN A 4 je Seite **0,06 Euro** an.

Nach kursorischer Überprüfung Ihres Informationsbegehrens kann Ihnen der Informationszugang zu allen Akten des Ministeriums für Inneres und Sport zum Tode von Oury Jalloh und der Untersuchung seines Todes vermutlich nicht in vollem Umfang gewährt werden. Nach § 3 Abs. 1 IZG LSA besteht der Anspruch auf Informationszugang insbesondere nicht,

- wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann oder
- wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Zudem darf nach § 5 Abs. 1 IZG LSA der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der nach den §§ 3 bis 6 nicht zugänglich zu machenden Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt (§ 7 Abs. 2 IZG LSA).

Aufgrund des hier vorliegenden Aktenumfangs wird die für alle Akten und Akteninhalte vorzunehmende Einzelfallprüfung einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordern. Die betreffenden Akteninhalte umfassen nach grober Abschätzung ca. 4000 Seiten. Daher ist nicht auszuschließen, dass Ihr Informationsbegehren einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand beinhaltet und daher abzulehnen ist. Unter Zugrundlegung der vorgenannten von mir zu beachtenden kostenrechtlichen Vorschriften dürften mindestens 500 Euro für die Prüfung, Bewertung und Entscheidung über den Informationszugang zuzüglich der Kopierkosten von mindestens 240 Euro anfallen. Zudem wäre auf Grund des Umfangs und der Sensibilität der Daten davon abzusehen, diese per E-Mail zu versenden; die Daten müssten auf einen Datenträger gezogen werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, dass die von mir grob geschätzten Kosten für die Beantwortung Ihres Anliegens durch Sie übernommen werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen auch frei, Ihren Antrag zurückzunehmen.

Nach Vorlage Ihres Einverständnisses zur Kostenübernahme wird Ihr Informationsbegehren weiterbearbeitet.

Hinsichtlich der jeweiligen kostenrechtlichen Folgen verweise ich auf die o. a. Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

